OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701126/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 23. August 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des M H R, H, L, gegen den Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Juni 2021, GZ: 0018022/2021, wegen verspäteter Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 16. Februar 2021, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes iVm der COVID-19-NotMV

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat mit Bescheid vom 16. Juni 2021, GZ: 0018022/2021, den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 16. Februar 2021 wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung dahingehend, dass die angefochtene Strafverfügung vom 16. Februar 2021 laut Zustellnachweis am 23. Februar 2021 hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt worden sei, gemäß § 49 Abs. 1 VStG die Einspruchsfrist zwei Wochen betrage und die Frist daher mit Ablauf des 9. März 2021 geendet habe. Der gegenständliche Einspruch sei laut Sendungsbericht erst am 12. März 2021 übermittelt worden. Mit Schreiben vom 15. März 2021 sei dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben worden, zur beabsichtigten Zurückweisung des Einspruchs seine Rechte und Interessen geltend zu machen. Mit Schreiben vom 30. März 2021 habe der Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er sich der Verspätung des Einspruchs bewusst sei, weshalb er ersuche, den Einspruch nicht als verspätet zu werten. Da die Einspruchsfrist von 14 Tagen gesetzlich festgelegt und diese Frist nicht eingehalten worden sei, sei der Einspruch als verspätet zurückzuweisen gewesen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründend wurde hierzu vom Beschwerdeführer Nachstehendes vorgebracht:

„Zum Bescheid des Magistrat Linz/Verwaltungsstrafen vom 16.06.2021 bzw der Strafverfügung vom 16.02.2021 mit der Geschäftszahl 0018022/2021 AS VS möchte ich hiermit schriftlich Einspruch erheben. Ich habe mich am besagten Tag alleine auf der Landstraße stadteinwärts bewegt als ich von der Polizei Höhe Bürgerstrasse angehalten wurde da ich keinen MNS getragen habe im Freien, wie sehr viele andere Passanten auch. Die einzige Frage die mir gestellt wurde von der Polizei war ob ich ein Attest habe zur Befreiung vom MNS, das habe ich verneint, mehr wurde nicht gesprochen. Daher wurde ich sofort aufgefordert meine Identität bekanntzugeben, dem habe ich Folge geleistet und meine Daten wurden in einer Liste eingetragen und dann an Sie übermittelt. Ich habe weder den Mindestabstand zu fremden Personen nicht eingehalten noch habe ich an einer Veranstaltung teilgenommen die meines Wissens im Volksgarten und dann am Hauptplatz stattgefunden hat. Es gab zu keinem Zeitpunkt eine Rechtfertigung Personen die sich im Freien bewegen ohne Mundnasenschutz anzuhalten und zu bestrafen. Ich bitte daher höflichst das Magistrat Linz diesen Strafbescheid aufzuheben.“

3. Der Magistrat der Stadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 VwGVG kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Eine Eigenhandzustellung ist seit der Novelle zum VStG, BGBl. I Nr. 2013/33, nicht erforderlich. Die Übernahme durch Mitbewohner, Arbeitnehmer oder sonstige Bevollmächtigte ist zulässig (§ 16 Zustellgesetz).

5.2. Von der belangten Behörde wurde vor Erlassung des nunmehr angefochtenen Zurückweisungsbescheides – in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör – mit Schreiben vom 15. März 2021 dem Beschwerdeführer der Verspätungsvorhalt zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung eingeräumt. Mit Schreiben vom 30. März 2021 äußerte sich der Beschwerdeführer dahingehend, dass er sich der Verspätung des Einspruchs bewusst sei und daher ersuche, diesen nicht als verspätet zu werten. Eine Ortsabwesenheit zum Zeitpunkt des Zustellversuchs am 22. Februar 2021 wurde vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Sendungen mit jenem Tag als zugestellt, ab dem sie zur Abholung bereitgehalten werden. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde laut Postrückschein am 23. Februar 2021 bei der Zustellbasis 4030 Linz zur Abholung bereitgelegt. Damit begann die mit zwei Wochen bemessene Einspruchsfrist zu laufen und endete sohin am 9. März 2021. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde der Einspruch jedoch erst am 12. März 2021 vom Beschwerdeführer per E-Mail eingebracht, weshalb in der Folge von der belangten Behörde zu Recht der Zurückweisungsbescheid erlassen wurde.

Zur Erläuterung des Beschwerdeführers wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist um eine gesetzliche Frist handelt, deren Verlängerung bzw Verkürzung weder der Behörde noch dem Verwaltungsgericht zusteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt